

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Gemeinde Mertingen**

**Kostensatzung**

Die Gemeinde Mertingen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Mertingen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

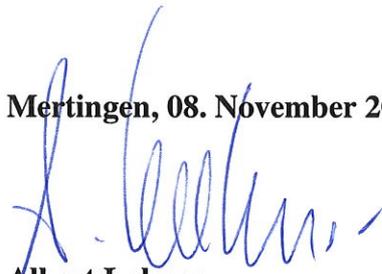
§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. September 2001 außer Kraft.

Mertingen, 08. November 2006



Albert Lohner  
Erster Bürgermeister



## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif grup pe	Tari f- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 EURO. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 EURO je angefangene Seite, mindestens 5 EURO. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 EURO ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABI S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 EURO
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EURO
	005	<b>Zweitschriften</b> Erteilung einer Zweitschrift	5 bis 60
	006	<b>Niederschriften</b> Besondere Amtshandlungen	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EURO. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 EURO vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EURO je angefangene Seite, mindestens 5 EURO.
02		<b>Hauptverwaltung</b>	7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen <b>Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO</b> 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden <b>Art. 18a GO, Art. 25a LKrO</b>	10 bis 2500
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln <b>Art. 36 VwZVG</b> , soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme <b>Art. 32, 35 VwZVG</b> oder unmittelbarer Zwang <b>Art. 34, 35 VwZVG</b> 3. Pfändungsbeschluss gemäß <b>Art. 26 Abs. 5 VwZVG</b> 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen <b>Art. 21 VwZVG</b> 4.0 bei Geldansprüchen	kostenfrei (in Analogie zu <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG</b> )  10 bis 150  50 bis 2500  1 Pfändungsgebühr nach <b>§ 339 Abs. 4 Abgabenverordnung (AO)</b>  $\frac{1}{2}$ Pfändungsgebühr nach <b>§ 339 Abs. 4 AO 1977</b> , mindestens 10 EURO
		4.1 sonst	12,50 bis 200
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	4,50 bis 150
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen,	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau <b>§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –</b> , BayRS 215-2-4-1)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau <b>§ 5 Abs. 2 FBV</b> , a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

	b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000
122	Nachschau <b>§ 8 FBV</b>	
	a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	15 bis 1000
123	Anordnung <b>§ 9 FBV</b>	15 bis 750
<b>6</b>	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)</b>	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts <b>§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG</b>	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert <b>§ 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG</b>	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Erteilung eines Negativzeugnisses bezüglich Vorkaufsrecht <b>§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB</b>	10 bis 25
613	Gebote nach <b>§§ 176 bis 179 BauGB</b>	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
614	Erteilung einer Genehmigung nach <b>§§ 172 ff. BauGB</b> im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000
615	Versagung einer Genehmigung nach <b>§§ 172 ff. BauGB</b>	kostenfrei
616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
<b>62</b>	<b>Wohnungsaufsicht</b>	
620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen <b>Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG</b>	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen <b>Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG</b>	200 bis 2500
<b>63</b>	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen <b>Art. 18, 19 und 22a BayStrWG</b>	10 bis 150
631	Anordnung nach <b>Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG</b>	10 bis 600
632	Ersatzvornahme nach <b>Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG</b>	50 bis 2500
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten <b>Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG</b>	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>67</b>	<b>Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung</b>	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75
<b>7</b>	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600
<b>73</b>	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
	<b>Marktwesen § 69 GewO</b>	
730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	2 bis 50
<b>75</b>	<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600
<b>76</b>	<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</b>	
760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200
<b>8</b>	<b>81 Wasserversorgung</b>	
810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150
<b>85</b>	<b>Telekommunikation</b>	
850	Zustimmungserklärung nach <b>§ 50 Abs. 3 TKG</b> zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien	
	a) bei kleinen Baumaßnahmen (2 Baugruben, bis max. 50 m Grabenlänge ohne Baustellenbesichtigung und Abnahmehandlung)	10 bis 30 €
	b) bei großen Baumaßnahmen (bei Baustellenbesichtigung vor Beginn und Abnahmehandlung oder mehr als 2 Baugruben oder mehr als 50 m Grabenlänge)	75 bis 130 €